

Verbandsstatuten Lehrerinnen und Lehrer Glarus

NAME UND ZWECK

- Artikel 1 Unter dem Namen Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL) mit Sitz in Glarus, gegründet 1826, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Art. 78 des Gesetzes über Schule und Bildung im Kanton Glarus eine Vereinigung, der die an Glarner Schulen wirkenden Lehrpersonen angehören. LGL bezweckt:
 - a. Wahrung und Förderung der ideellen und materiellen Interessen von Schule und Lehrpersonen;
 - b. Unterstützung aller ihr angehörenden Stufen und Fachrichtungen;
 - c. Anlauf und Beratungsstelle für die Mitglieder; Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Problemlösungen;
 - d. Unterstützung der Standesregeln des LCH;
 - e. Massnahmen zur Wahrung eines zeitgemässen Berufsbildes der Lehrpersonen unter den Mitgliedern und in der Gesellschaft;
 - f. Gewährung von Rechtshilfe an Mitglieder betreffend ihres Anstellungsverhältnisses als Lehrperson;
 - g. Austausch und Diskussion von Meinungen, Werten, Ideen, Strategien, Zielsetzungen;
 - h. Förderung von und Forderung nach Sozialpartnerschaft auf allen Ebenen;
 - i. nach Aussen als Einheit aufzutreten.

ORGANISATION

- Artikel 2 Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Kantonalkonferenz:
 - b. die Stufen- und Fachkonferenzen;
 - c. der Kantonalvorstand;
 - d. die Geschäftsleitung;
 - e. das Präsidium;
 - f. die Berufspolitische Kommission (BeKo);
 - g. die Rechnungskontrolle.

1. Die Kantonalkonferenz

- Artikel 3 Die Kantonalkonferenz findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Die Traktandenliste muss spätestens zehn Tage vor der Konferenz bekannt gegeben werden.
- Artikel 4 Eine ausserordentliche Konferenz wird einberufen:
 - a. wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet:
 - b. wenn ein Fünftel der Mitglieder das Begehren stellt;
 - c. wenn zwei Stufen- und/oder Fachkonferenzen es verlangen.
- Artikel 5 Traktanden der Kantonalkonferenz sind:
 - a. Behandlung aktueller Schulfragen;
 - b. Behandlung standespolitischer Fragen;
 - c. Behandlung von Eingaben und Anträgen der Stufen- und Fachkonferenzen, der Berufspolitischen Kommission oder einzelner Mitglieder;
 - d. Protokoll;
 - e. Rechnungsablage über Vereins- und Hilfskasse;



- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Berichterstattungen;
- h. Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Revision der Statuten;
- j. Wahl des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Rechnungskontrolle;
- k. Wahl der Mitglieder in die Berufspolitische Kommission;
- I. Genehmigung ständiger Kommissionen.
- Artikel 6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das offene Handmehr.
- Artikel 7 Anträge an die Kantonalkonferenz müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ermöglicht Ausnahmen.

2. Die Stufen- und Fachkonferenzen

- Artikel 8 Die Mitglieder von LGL sind in Stufen-, Fachkonferenzen und/oder Fraktionen organisiert.
- Artikel 9 Die Konferenzen oder Fraktionen treten jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Behandlung stufenübergreifender Herausforderungen tagen mehrere Konferenzen oder Fraktionen gemeinsam.
- Artikel 10 Die Konferenzen oder Fraktionen wählen ihre eigene Vorsteherschaft. Die Konferenzen bestimmen die Vertretung im Kantonalvorstand. Sie nominieren die Vertretung in die Berufspolitische Kommission zuhanden der Kantonalkonferenz.
- Artikel 11 Die Konferenzen und Fraktionen befassen sich vornehmlich mit aktuellen Unterrichts-Fragen der eigenen und der benachbarten Stufen. Sie arbeiten mit bei der Behandlung vorgelegter Geschäfte.

3. Der Kantonalvorstand

- Artikel 12 Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und den Präsidentinnen und Präsidenten (resp. je einer Vertreterin/ einem Vertreter) der Stufen-, Fachkonferenzen und Fraktionen.
- Artikel 13 Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kommt das gewichtete Stimmrecht zur Anwendung. Bei diesem Modus erhält jede Vertretung einer Konferenz pro 30 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- Artikel 14 Der Kantonalvorstand ist das strategische Organ des LGL.

Der Kantonalvorstand

- a. behandelt Bildungsfragen;
- b. legt die mittel- und langfristigen Strategien fest;
- c. überprüft die beruflichen Rahmenbedingungen der LGL-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrössen, Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.) und unterstützt und initiiert Verbesserungen;
- d. kann die Einberufung von Kantonalkonferenzen verlangen;
- e. berät Anträge an die Kantonalkonferenzen;
- f. wacht über den Vollzug von Beschlüssen der Kantonalkonferenz;
- g. bestimmt die Taggelder und Entschädigungen;
- h. stellt die Stufenbetreuung sicher;
- i. pflegt den Kontakt zu den Stufen und Fachschaften;
- j. beschliesst endgültig über die Höhe von Beiträgen in Rechtsfällen;



- k. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 23 und 26:
- I. erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen;
- m. bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.
- Artikel 15 Der Kantonalvorstand erlässt das Reglement über die Hilfskasse, die Berufspolitische Kommission und die Fraktionen des LGL.

Er kann ausserdem weitere Reglemente - insbesondere über die Arbeiten der Geschäftsleitung - erlassen.

Die Geschäftsleitung

- Artikel 16 Die Geschäftsleitung wird von der Kantonalkonferenz gewählt. Ihr gehören neben dem Präsidium die Kassierin/der Kassier, die Aktuarin/der Aktuar und die/der Medienbeauftragte an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- Artikel 17 Die Geschäftsleitung bildet die operative Führung des LGL.

Die Geschäftsleitung

- a. ist verantwortlich für die Protokolle, die Protokolle sind öffentlich zugänglich;
- b. hilft dem Präsidium bei der Umsetzung der Strategien;
- c. besorgt den Finanzverkehr;
- d. führt die Mitgliederkontrolle;
- e. leitet Arbeitsgruppen:
- f. verfasst und redigiert Vernehmlassungen;
- g. besorgt die Vorbereitung und Organisation der Jahresversammlung;
- h. bearbeitet Tabellen und Statistiken;
- i. ist verantwortlich für den Internetauftritt des LGL;
- j. gestaltet die Publikationsorgane des LGL;k. nimmt Delegationen wahr;
- I. ist verantwortlich für Archiv und Ablage.
- Artikel 18 Die Geschäftsleitung bestimmt die Delegierten für den Schweizerischen Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

Das Präsidium

Artikel 19 Das Präsidium besteht aus einer, zwei oder drei Personen.

Das Präsidium

- a. führt den Verband;
- b. leitet die Geschäftsleitungssitzungen;
- c. leitet die Vorstandssitzungen der Berufspolitischen Kommission (BeKo) und des Kantonalvorstandes:
- d. leitet die Jahreskonferenz:
- e. vertritt den LGL nach aussen;
- f. pflegt die Kontakte zum DBK, LCH und ROSLO;
- g. führt Verhandlungen;
- h. schliesst Verträge ab;
- unterschreibt rechtsverbindlich:
- pflegt die Medienkontakte:
- k. redigiert die Publikationsorgane des LGL in Zusammenarbeit mit der/dem Medienbeauftragten;
- I. verfasst Pressemitteilungen.



6. Die Berufspolitische Kommission (BeKo)

Artikel 20 Die Berufspolitische Kommission (BeKo) wird für die permanente, vertiefte Bearbeitung spezifischer Sachfragen eingesetzt. Die Mitglieder der BeKo werden von den Stufen und Fachschaften nominiert und von der Kantonalkonferenz gewählt. Die Mitglieder der BeKo, von Subkommissionen und Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Die BeKo

- a. erhält ein Reglement das der Kantonalvorstand genehmigt;
- b. kann Subkommissionen bzw. Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.

7. Die Rechnungskontrolle

Artikel 21 Die Kantonalkonferenz wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung des Verbands und der Rechnung der Hilfskasse. Sie erstatten der Kantonalkonferenz schriftlichen Bericht.

MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 22 Als Mitglieder von Lehrerinnen und Lehrer Glarus können aufgenommen werden:
 - a. Lehrpersonen an öffentlichen Schulen;
 - b. Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher an Privat- und Sonderschulen;
 - c. Hortnerinnen und Hortner;
 - d. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden, Psychomotorik Therapeutinnen und Therapeuten, Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen:
 - e. alle unter lit. a bis d aufgeführten Personen, die nicht aktiv im Beruf tätig sind.
- Artikel 23 Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in Artikel 22 aufgeführten Berufe. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonalvorstand. Die Aufnahme erfolgt durch die Begleichung des ordentlichen Mitgliederbeitrags. Die erste Einzahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Eintrittserklärung.
- Artikel 24 Die Austrittserklärung ist dem Präsidium von LGL schriftlich einzureichen. Wird der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, kann der Ausschluss durch das Präsidium beschlossen werden.
- Artikel 25 Mitglieder werden mit ihrer Pensionierung beitragsfrei. Mitglieder mit Teilpensen bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- Artikel 26 Mitglieder, die den Zwecken des Verbands zuwiderhandeln, dessen Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Kantonalkonferenz aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Artikel 27 LGL erfüllt zugleich die Aufgaben einer Sektion des schweizerischen Dachverbandes LCH. Seine Mitglieder sind auch Mitglieder von LCH.



FINANZEN

Artikel 28 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen;

Kantonsbeiträgen;

Zinsen;

Zuwendungen.

- Artikel 29 LGL unterhält eine Hilfskasse, deren Verwendung in einem eigenen Reglement festgelegt ist. Der Kantonalvorstand bestimmt die jährlichen Einlagen.
- Artikel 30 Die Verbandskasse bestreitet
 - a. die laufenden Sachausgaben;
 - b. die Entschädigung der Geschäftsleitung;
 - c. die Entschädigung des Präsidiums;
 - d. die Entschädigung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - e. die Reiseentschädigung für auswärtige Delegationen.
- Artikel 31 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder der Vereinsleitung ist unter Vorbehalt von Art.55, Abs.3 des ZGB ausgeschlossen.
- Artikel 32 Das Geschäftsjahr endet am 30. Juni.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 33 Offizielle Publikationsorgane für die Mitglieder des Verbands sind:

das Informationsblatt des LGL (Bulletin);

der Newsletter des LGL (LGL Aktuell);

die Website des LGL;

die Informationskanäle des LCH (BildungSchweiz, Website, Newsletter).

- Artikel 34 Die Auflösung des Verbands richtet sich nach Art. 76-78 ZGB. Das Vermögen ist der Ratsschreiberin/dem Ratsschreiber, die Akten sind dem Landesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein zweckähnlicher Verein gegründet wird.
- Artikel 35 Diese Statuten können von der Kantonalkonferenz aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ganz oder teilweise abgeändert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

T. Lewsinger

Artikel 36 Die Statuten vom 3. Sept. 2003 sind in der vorliegenden Form von der Kantonalkonferenz am 10. Sept. 2008, am 7. September 2016 und am 01. September 2021 geändert und in Kraft gesetzt worden.

hili Starkemann

Von der Kantonalkonferenz genehmigt am 1. September 2021

Die Präsidentin Die Präsidentin Der Präsident

Franziska Leuzinger Lili Starkermann Samuel Zingg